

Schulordnung der Freien Waldorfschule Biberach

Präambel:

Der Zusammenhalt und die Wirksamkeit einer Freien Waldorfschule basiert auf gemeinsamen pädagogischen Grundauffassungen der Beteiligten sowie auf freiwillig eingegangenen Verbindlichkeiten. Damit wird der Lebensraum geschaffen, in dem diese Grundauffassungen ausgestaltet werden können. Die Regelungen der Schulordnung sollen dem Schutz dieses Lebensraumes für Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Eltern dienen und helfen, Einzelinteressen und Gemeinschaftsinteressen in ein sinnvolles Gleichgewicht zu bringen. Alle Anwender dieser Regeln sind aufgerufen, sie deutlich, transparent und lebendig zu halten, sie an der schulischen Lebenswirklichkeit zu prüfen und bei Bedarf an ihrer Umgestaltung mit zu wirken.

1. Schulbesuchspflicht

- 1) Jede/-r Schüler/-in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen schulischen Veranstaltungen der Schule zu besuchen. Dafür sorgen bei minderjährigen Schüler/-innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.
- 2) Schulische Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1) sind alle Veranstaltungen, bei denen die Schule sowohl für die äußeren Bedingungen, als auch für die inhaltliche Gestaltung und Leitung verantwortlich ist. Feste Bestandteile unserer Pädagogik und des Schullebens sind neben dem Unterricht insbesondere Schulfeste und Schulfeiern, Wandertage und Klassenfahrten, Projekttage, Exkursionen, Durchführung oder Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

2. Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung

1) Ist ein/-e Schüler/-in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies dem/der Klassenlehrer/-in unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler/-innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Unterrichtstagen kann die Schule vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des/der Schülers/ Schülerin der Teilnahmepflicht gem. § 1 nach zu kommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schule vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Am 1. Tag der 3. Woche wird ein ärztliches Attest verlangt.



- 2) Von der Teilnahme am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen kann ein/-e Schüler/
 -in nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd, ganz oder
 teilweise befreit werden, soweit dies für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes oder
 aus sonstigen Gründen erforderlich scheint.
- 3) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Als Beurlaubungsgründe werden u.a. anerkannt:

- Kirchliche und religiöse Veranstaltungen
- Heilkuren, Erholungsaufenthalte nach ärztlichem Attest
- Internationaler Schüleraustausch, Auslandssprachkurse
- Wichtige persönliche Gründe wie Heirat von nahen Verwandten, Todesfall, Erkrankung in der Familie, Wohnungswechsel
- -Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Wettbewerben. Beurlaubungen zum Zweck der Ferienverlängerung sind grundsätzlich nicht möglich.
- 4) Eine Unterrichtsbefreiung (Abs. 2) oder eine Unterrichtsbeurlaubung (Abs. 3) ist nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dieser ist an den/die Klassenlehrer/-in zu richten. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten bzw. demjenigen, dem die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, zu stellen.
- 5) Für das Fernbleiben des/der Schülers/Schülerin vom Unterricht bzw. schulischen Veranstaltungen aufgrund einer Verhinderung, Befreiung oder Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Bei längerem Fernbleiben sollte über die möglichen Auswirkungen ein Beratungsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten stattfinden. In jedem Fall hat der/die Erziehungsberechtigte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrern/-innen Sorge dafür zu tragen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet wird.

3. Schulversäumnis

Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein/-e Schüler/-in seiner/ihrer Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2 Abs. 1), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 2 Abs. 2) oder beurlaubt (§ 2 Abs. 3) zu sein.

4. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

In einzelnen dringenden Fällen (z. B. spontan auftretender Erkrankung) kann der/die Schüler/-in beim dem/der unterrichtenden Lehrer/-in um die Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts nachfragen.

Bei Schüler/-innen bis einschließlich zur 8. Klassenstufe regelt das Schulsekretariat die weitere Versorgung (bis 13:00 Uhr).



5. Benutzung des Schulgeländes

- 1) Die Gestaltung des schulischen Lebensraums vollzieht sich mit vielfältigem ideellem und materiellem Einsatz von Mitgliedern und Freunden der Schulgemeinschaft. Der freudige und dabei auch verantwortlich-pflegliche Gebrauch und Ausbau des Geländes und der Einrichtungen gehört zu den sozialen Zielen der Erwachsenen und zu den Erziehungszielen für die heranwachsenden Schüler/-innen. Deshalb möchte die Schulordnung vor allem zu Initiativen der Verschönerung und freudeschenkenden Belebung des Geländes aufrufen.
- 2) Als Mitglieder unserer Schulgemeinschaft sind wir alle für den Erhalt unserer Schulgebäude und deren Einrichtung verantwortlich. Ist dennoch Schuleigentum beschädigt worden, muss dies unverzüglich einem/einer Lehrer/-in oder dem Haus-und Hofkreis (Hausmeister/-in, Hauswirtschafter/-in) gemeldet werden.
- 3) Sportliche Aktivitäten, die besonders gefahrenträchtig sind oder den pädagogischen Zielen unserer Schule widersprechen, sind auf dem Schulgelände nicht gestattet. Das Kollegium legt in Absprache mit der Schulführungskonferenz fest, welche sportlichen Möglichkeiten zugelassen werden können. Für einzelne Sportarten werden besondere Areale ausgewiesen. Bei allen anderen Pausenbeschäftigungen ist gegenseitige Rücksichtnahme für alle selbstverständlich. Das Schneeballwerfen kann wegen zu großer Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände nicht gestattet werden.
- 4) Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen nur in Absprache mit den unterrichtenden Lehrern/-innen mitgebracht werden.
- 5) Im Übrigen sind auf dem Schulgelände die Anweisungen von Lehrern/-innen, dem/der Hausmeister/-in, dem/der Hauswirtschafter/-in und den Mitarbeitern der Schulverwaltung zu befolgen.

6. Pausenregelung

Die Wechselpause (5 Minuten) dient der kurzen Erfrischung und dem Aufsuchen des nachfolgenden Unterrichtsraumes. Für die Spielpausen stehen nach Ermessen der Aufsicht führenden Lehrer/-innen die Innenräume und das Pausengelände der Schule zur Verfügung.

7. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung werden die betreffenden Schüler/-innen zunächst mündlich verwarnt. Bei nachhaltigem Fehlverhalten und soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können nach vorausgegangener schriftlicher Abmahnung Schüler/-innen bis zu 2 Wochen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Weitere Verstöße können die Kündigung des Schulvertrages nach sich ziehen.



Auch grobe Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen der Lehrer/-innen gilt als Verstoß der Schulordnung.

8. Stundenausfälle

Bei Nichterscheinen eines/einer Lehrers/-in sollen zwei der betroffenen Schüler/-innen nach 10 Minuten im Büro nachfragen.

Ansonsten soll ohne ausdrückliche Unterrichtsbefreiung der Unterrichtsraum nicht verlassen werden. Für Schüler/-innen der 1. – 4. Klasse wird Vertretung oder Betreuung nach Stundenplan sichergestellt, es sei denn am Tag vorher wird Unterrichtsausfall angekündigt.

9. Entwicklungsbeurteilung

 Am Ende jedes Schuljahres wird von den unterrichtenden Lehrern/-innen ein Jahreszeugnis erstellt. Es bildet die Wesensäußerungen des/der Schüler/-in im Verhältnis zu den Anforderungen der Jahresstufe ab. Es wird als charakterisierende Beschreibung einer Entwicklungsstufe abgefasst.

10. Staatliche Schulabschlüsse

Ab Klasse 9 kann der Hauptschulabschluss erworben werden, in Klasse 12 – gemeinsam mit dem Waldorfabschluss – die Mittlere Reife und in Klasse 13 das landesweit einheitliche Abitur.

11. Beschlüsse zur Schulordnung

Änderungen und Ergänzungen der Schulordnung werden im Kollegium, im Vorstand und in der Schulführungskonferenz beraten. Die Beschlüsse finden in der Schulführungskonferenz statt und bedürfen des Einvernehmens. Ist dieses nicht zu erreichen, kann in der Nachfolgesitzung eine Abstimmung herbeigeführt und eine Zweidrittelmehrheit als ausreichend betrachtet werden.

Stand: Januar 2018